

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Einführung/Überblick/Hintergründe

Prof. Dr. rer. nat. habil. Michael Macsenaere

IKJ - Institut für Kinder- und Jugendhilfe

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universität zu Köln

Hochschule Niederrhein

Der lange Weg zum KJSG

- 1990/91: SGB VIII tritt in Kraft
- Legislaturperiode 2013 - 2017: ein erster Versuch
- Legislaturperiode 2017 - 2021: das KJSG wird Wirklichkeit
 - 2017/18: Planung eines dialogischen Vorgehens unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder
 - 2018 - 2019: Dialogprozess *Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe*
 - 10.12.2019: Abschlussveranstaltung Dialogprozess
 - 5.10.2020: Referentenentwurf
 - 2.12.2020: Regierungsentwurf
 - 2021: Lesungen im Bundestag und Bundesrat
 - 7.5.2021: Beschluss im Bundesrat
 - 10.6.2021: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt → Inkrafttreten des KJSG
- 01.01.2024 Einführung der Verfahrenslotsinnen bei den Jugendämtern
- 01.01.2028: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen (unabhängig von Beeinträchtigung)
- Dazu müssen Bundestag und Bundesrat bis 2027 ein Bundesgesetz verabschieden, das die Einzelheiten konkret regelt

Ausgangslage

Einerseits hohe Wertschätzung
des SGB VIII

Andererseits partieller
Novellierungsbedarf

SGB VIII-Novellierung

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken
- Prävention im Sozialraum stärken
- Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion“



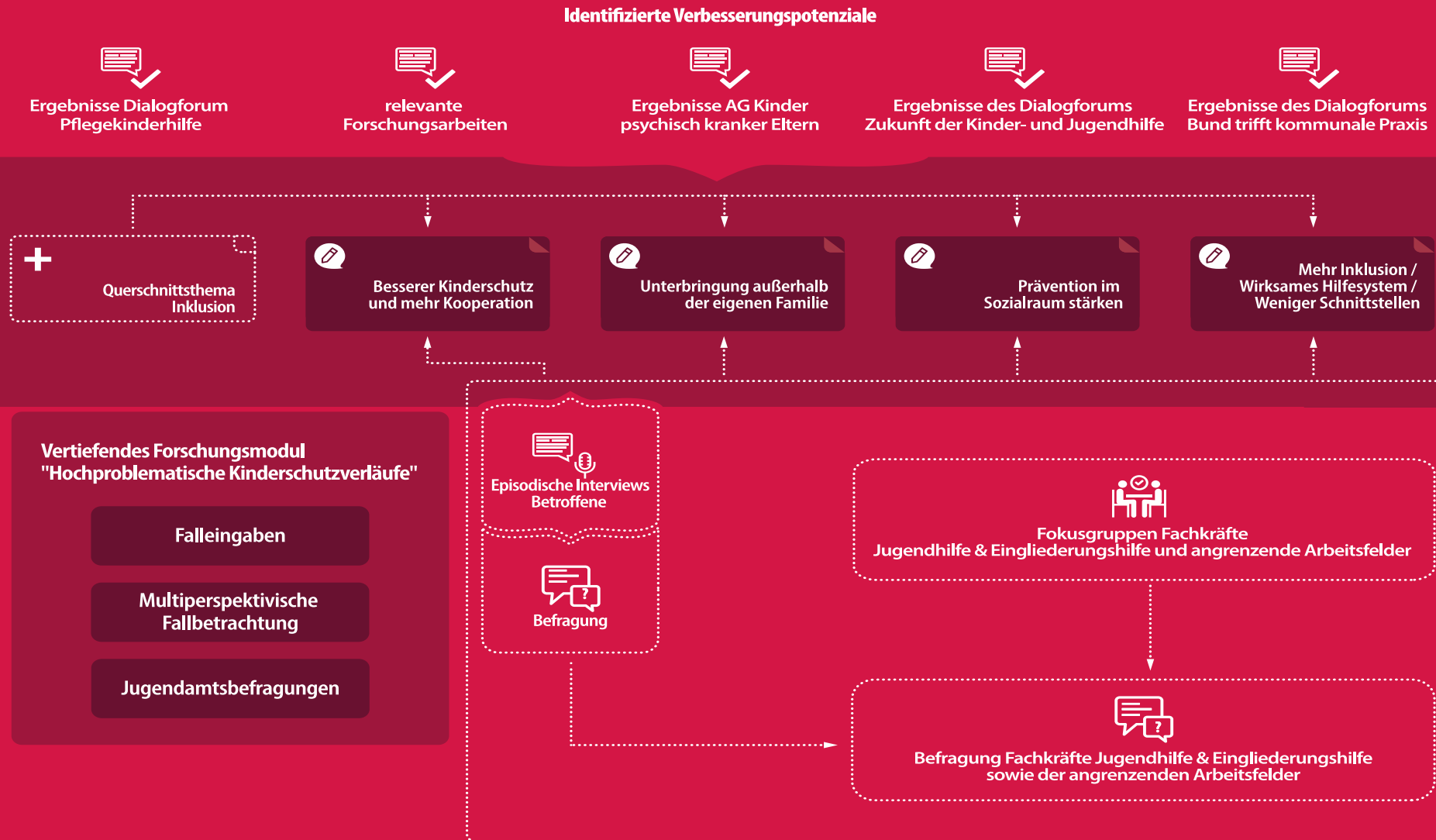
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Zielgruppen des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

- 1,1 Millionen Kinder und Jugendliche, die unter schwierigen sozialen Umständen aufwachsen und darauf angewiesen sind, dass staatliche Stellen sie und ihre Familien unterstützen
- 360.000 Kinder und Jugendliche, die eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung aufweisen
- 31.000 junge Menschen, die vor allem im Zuge ihres 18. Geburtstags als sogenannte „Careleaver“, aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen werden
- Diejenigen, die etwa drei bis vier Millionen Kinder und Jugendlichen in einer Familie mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil, die unter den Folgen dieser Erkrankungen leiden



Dialogprozess und Wiss. Begleitung zur SGB VIII-Novellierung



Erhebung und Beteiligung durch die wissenschaftliche Begleitung

Episodische Interviews mit Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugend- sowie Eingliederungshilfe

Avisiert n = 25

Durchgeführt n = 33 mit 36 TN

Fokusgruppen mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie der angrenzenden Arbeitsfelder

Avisiert n = 8 mit 96 TN

Durchgeführt n = 8 mit 113 TN

Teilstandardisierte Erhebung von „hochproblematischen“ Kinderschutzverläufen

Avisiert n = 500

Erreicht n = 561 (plausibilisiert)

Standardisierte Befragung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugend- sowie Eingliederungshilfe

Avisiert n = 200

Erreicht n = 850 (plausibilisiert)

Standardisierte Befragung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie der angrenzenden Arbeitsfelder

Avisiert n = 200

Erreicht n = 2183 (plausibilisiert)

Multiperspektivische Fallbetrachtungen

n = 14 mit ca. 59 TN

Standardisierte Befragung der Jugendämter

Avisiert n > 300

Erreicht n = 175 (plausibilisiert)

Bisher haben im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung Betroffene und Beteiligte **3.973** mal ihre Erfahrungen, ihre Expertise und ihre Erwartungen eingebracht.

Abschlusskonferenz Dialogprozess



Hintergrund

„Im Dialogprozess *Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe* haben sich Bund, Länder und Kommunen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe im letzten Jahr darüber ausgetauscht, in welchen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Handlungsbedarf besteht und wie Verbesserungen erreicht werden können.

Rund 5.500 Expertinnen und Experten haben sich in die Diskussion eingebracht.

Und rund 4.000 Fachkräfte und Betroffene - junge Menschen, Eltern und Pflegeeltern - wurden an wissenschaftlichen Begleitstudien beteiligt.

Auf Grundlage der Erkenntnisse des Dialogprozesses wurde der heute vom

Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf entwickelt.“ Pressemitteilung BMFSFJ, 22.04.21



Bessere Beteiligung

Partizipationsstufen (nach Kühn 2013)



Partizipation

Stufe 4 - Selbstbestimmung: Das Kind erlebt Eigenverantwortlichkeit, auch in Teilfragen. Selbstwirksamkeit wird erlebt.

Stufe 3 - Mitbestimmung: Kind wird gleichberechtigt an Entscheidungsverfahren beteiligt.

Stufe 2 - Mitsprache: Das Kind wird selbstverständlich nach seiner Sichtweise und Meinung gefragt, die Weichen stellen jedoch die Betreuungspersonen. „Keine Entscheidung ohne das Kind gehört zu haben!“

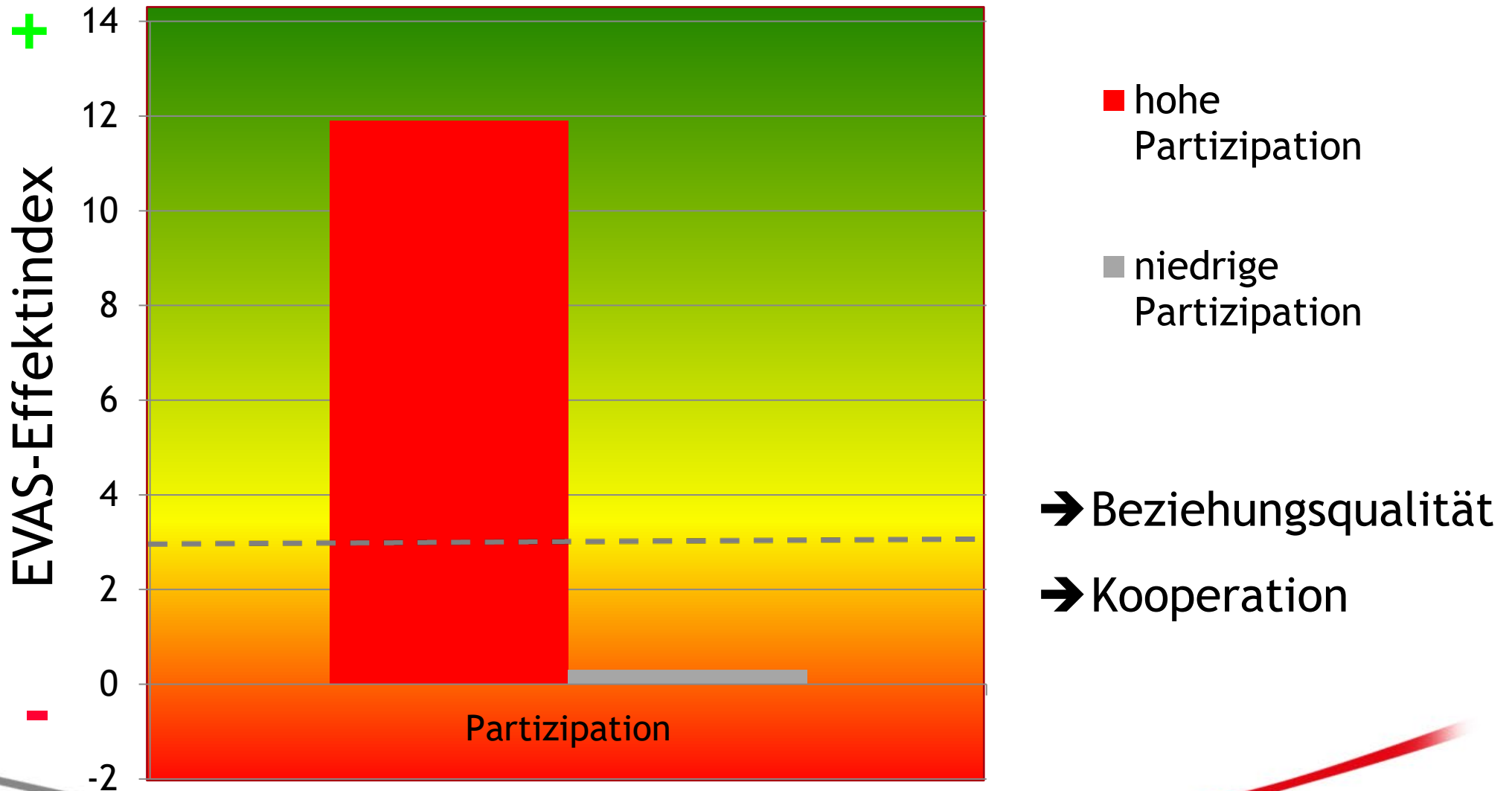
Stufe 1 - Information (Mindestanforderung!): Das Kind wird umgehend über alle Dinge, die es betreffen informiert.

Stufe 0 - Nicht-Information, Manipulation: Dem Kind sind Prozesse nicht transparent, es erlebt sich den Entscheidungen ausgeliefert („Wir werden das im Team besprechen!“)

Große Unterschiede

- a) zwischen Einrichtungen
- b) zwischen Einrichtungskonzeption und Realität
- c) auf Einzelfallebene

Effektivität und Partizipationsgrad



Querschnittsthema Stärkung durch Beteiligung

Fachkräftebefragung

Je nach Ausrichtung sehen **30 % bis 40 %** einen Änderungsbedarf

- **40 %** befürworten, dass es verbindlichere Vorgaben zur Partizipation von jungen Menschen und Eltern an der Hilfeplanung geben sollte.
- **30 %** befürworten eine gesetzliche Verankerung von Partizipationskonzepten in der Leistungserbringung.

Befragung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe

> **95 %** sehen einen Änderungsbedarf

- **Weniger als die Hälfte** der befragten jungen Menschen und Eltern geben an, dass sie ausreichend und verständlich über den Sinn der Hilfe informiert wurden.
- **Knapp 38 %** sind der Ansicht, dass sie bei der Hilfeplanung mitentscheiden konnten.
- Eine angemessene Information und Beteiligung bei der Hilfeplanung und -gestaltung werden jedoch von **über 95 %** der Befragten als Erwartung an eine modernisierte Kinder- und Jugendhilfe gerichtet.

Vertiefendes Forschungsmodul „Hochproblematische Kinderschutzverläufe“

Große Diskrepanz in der Bewertung der Partizipation am Fallverlauf zwischen Betroffenen und Fachkräften

Sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Erhebungen zeigen auf, dass die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe die **Partizipation** respektive Information und Beteiligung in Bezug auf sie betreffende Vorgänge verbesserungsbedürftig einschätzen.





Auftrag


„Die wissenschaftliche Begleitung des Dialogprozesses vergrößert die empirische Wissensgrundlagen über die Bedarfe und Bedürfnisse von jungen Menschen und ihren Familien und der für ihre Unterstützung verantwortlichen Akteure“


„Im Zentrum stehen die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe: Was sind ihre Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf das Hilfesystem?“

- Die wissenschaftliche Begleitung soll systematisch die Erfahrungen und Erwartungen von Betroffenen und Beteiligten der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungs- bzw. „Behindertenhilfe“ und weiterer angrenzender Arbeitsfelder sammeln und auswerten.

Die wissenschaftliche Begleitung leistet im Wesentlichen:

- Die direkte Einbeziehung der Betroffenen- und der Praxisperspektive in den Dialogprozess
- Eine umfangreiche Analyse der Gesamtsituation durch die Verwendung verschiedener empirischer Forschungsmethoden
- Eine wichtige Diskursbasis für die Sitzungen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ und der Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ durch die zeitnahe, thematisch passende Aufbereitung und Berichterstattung der Forschungsergebnisse
- Die Kommunikation der Ergebnisse an die Fachöffentlichkeit

 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



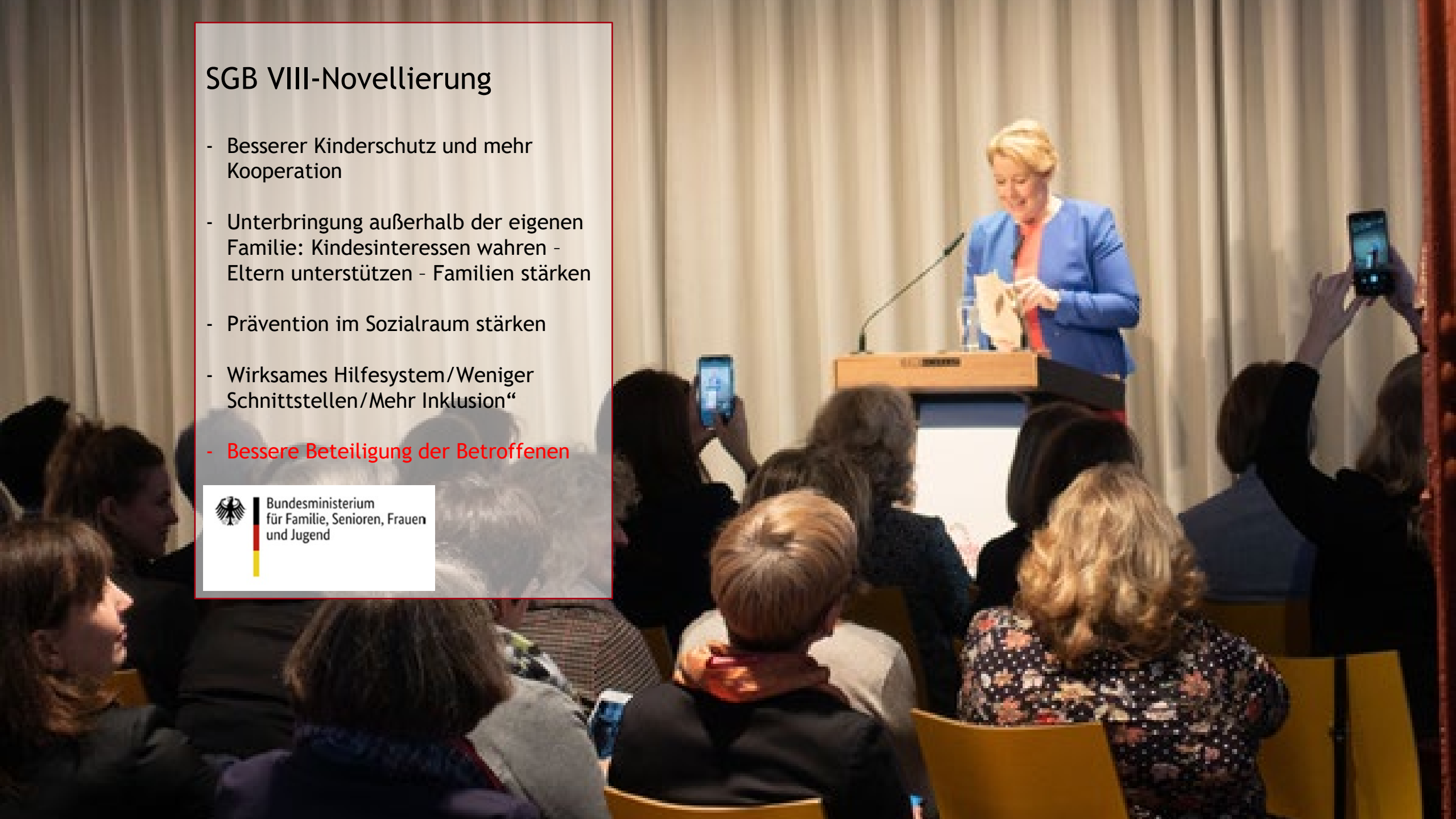


SGB VIII-Novellierung

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken
- Prävention im Sozialraum stärken
- Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion“
- **Bessere Beteiligung der Betroffenen**



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bessere Beteiligung: Übersicht

- Organisierte Formen der Selbstvertretung werden gestärkt, z.B. im Jugendhilfeausschuss.
- Junge Menschen und ihre Familien sollen mehr Gehör erhalten und unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Beispielsweise durch Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern vor.
- Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch - ohne ihre Eltern.
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien werden erweitert.

KJSG: neue Regelungen zur Partizipation

§ 4a

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

KJSG: neue Regelungen zur Partizipation

§ 8: Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer *für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.*“

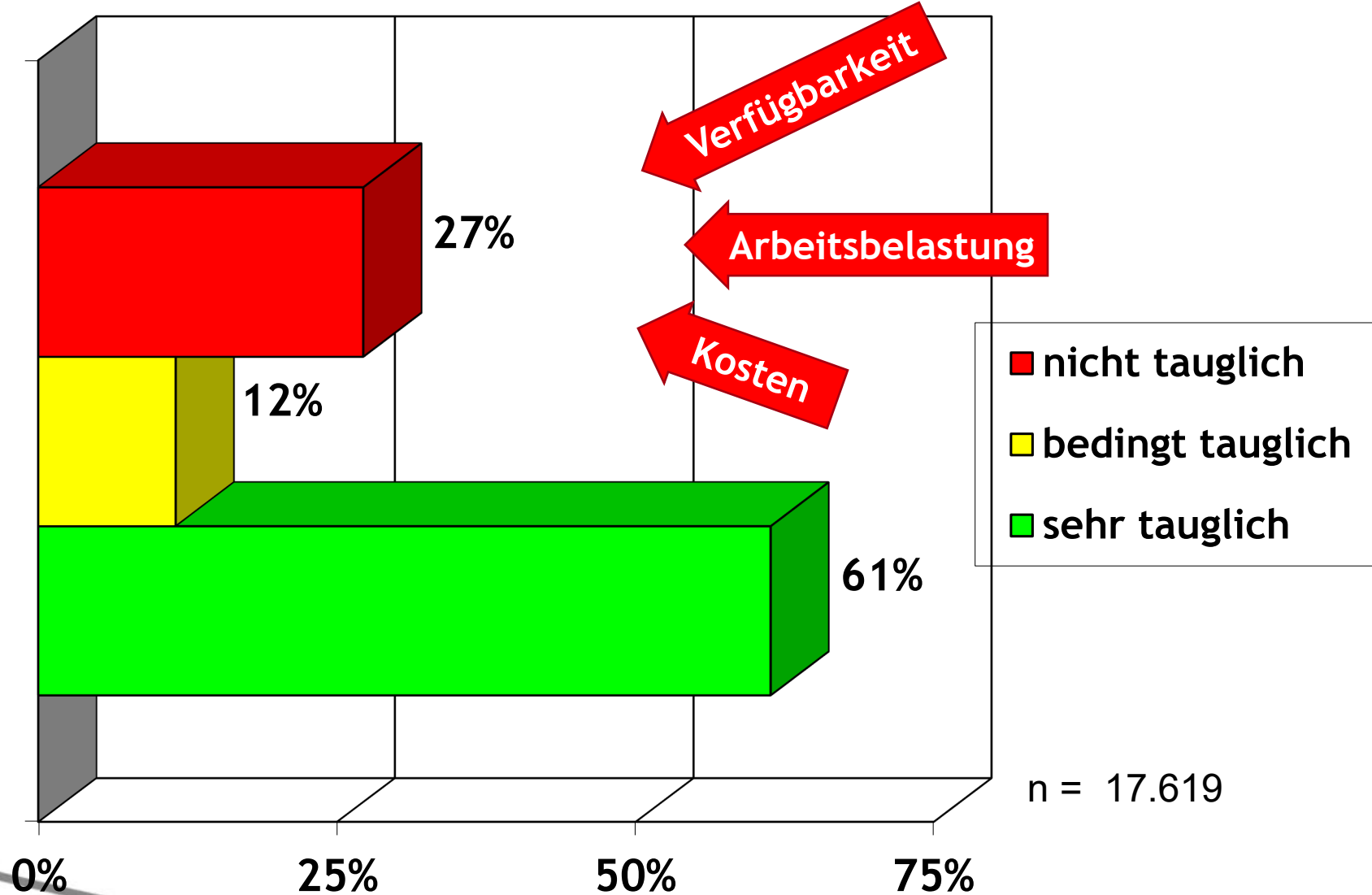
§ 10a Beratung: Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, *in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form*, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

§ 36 Hilfeplan: Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 *in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form* erfolgen.“

§ 41a Nachbetreuung: *Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.*

§ 42 Inobhutnahme: In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „während der Inobhutnahme“ die Wörter *„unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären,“* eingefügt.

Untermaßverbot und Indikationsgüte



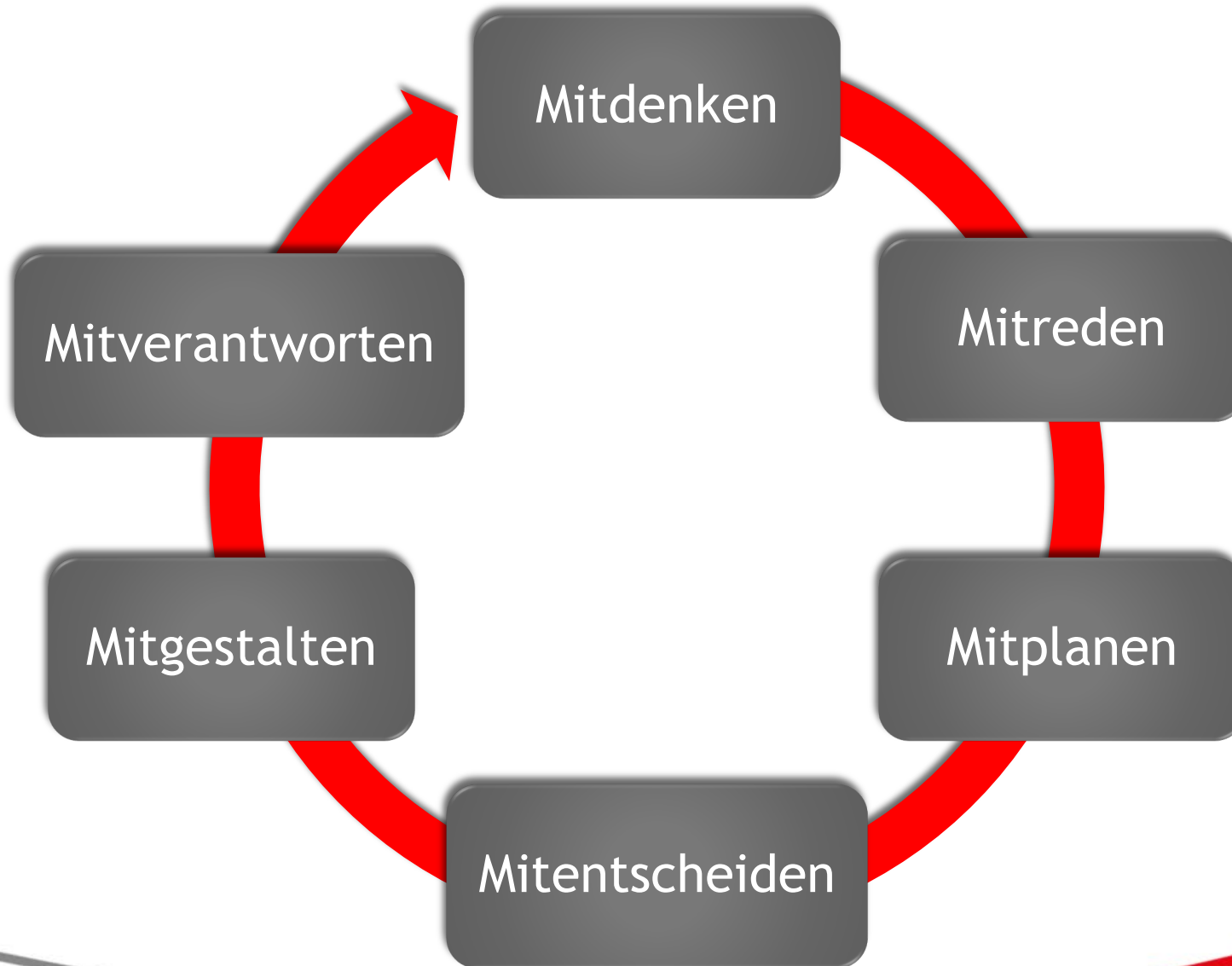
Widerspruch
zum Unter-
maßverbot

Weiterentwicklung:

1. Sozialpädagog. Diagnostik
2. Nutzung des vorliegenden empirischen Wissens

Wie kann die vom KJSG intendierte Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien gestärkt werden?

Beteiligungskreis (Pluto, 2007)

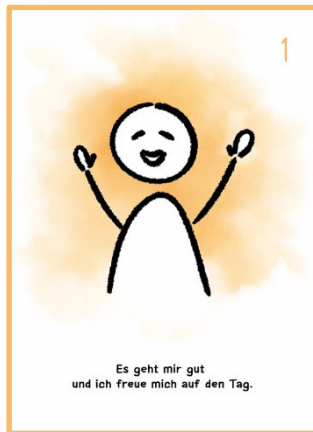


Partizipation in der Hilfeplanung optimieren

Hilfeplanung:
von den Betroffenen aus denken.

Direkte Beteiligung und Aktivierung
durch „Spielbrett-Methode“.

Die Stimme der Betroffenen hören.



IKJ
INSTITUT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

In den folgenden Bereichen läuft mein Leben in den letzten Wochen so, wie ich es mir wünsche:

	Stimmt völlig	Stimmt größtenteils	Stimmt eher	Stimmt nicht	Stimmt weniger	Keine Angabe	Es soll sich etwas ändern
1. Lebensmotivation und Lebenszufriedenheit	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
2. Körperliche Integrität und Gesundheit	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
3. Psychische Integrität und Resilienz	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
4. Kognition	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
5. Kommunikation	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
6. Wohnen	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
7. Mobilität	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
8. Soziale Zugehörigkeit und Interaktion	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
9. Eigenständigkeit und praktische Vernunft	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
10. Teilhabe an Gemeinschaft und Gesellschaft	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
11. Freizeit und Erholung	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
12. Werte und Ethik	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑

In den folgenden Bereichen läuft unser Leben in den letzten Wochen so, wie wir es uns wünschen:

	Stimmt völlig	Stimmt größtenteils	Stimmt eher	Stimmt nicht	Stimmt weniger	Keine Angabe	Es soll sich etwas ändern
13. Wohlbefinden	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
14. Vertrauen und Bindung	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
15. Zusammenleben und Beziehungen	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑
16. Schutz und Versorgung	☺	☺	☺	☹	☹	☒	☑

IKJ
INSTITUT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

Ausgewählte Befunde zum Schwerpunktthema „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Befunde aus den Interviews:

- Wunsch der Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach einer spezifischen Qualifizierung der Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und einer kooperativen Hilfeplanung, um die Versorgungs- und Behandlungsbedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen einschätzen und einen inklusiven Kinderschutz gewährleisten zu können.

Befunde aus den regionalen Fokusgruppen:

Forderungen u. a.:

- **Multiprofessionelle Kinderschutzleitlinien** mit verpflichtenden Vorgaben zu kooperativem Handeln auf Struktur- und Prozessebene
- Sicherstellung der Kooperation durch Regelungen zu deren Finanzierung
- **Handlungssicherheit beim Einbezug von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern** zur Gefahreneinschätzung und -abwehr

Befunde aus den standardisierten Befragungen:

- **48 % der Fachkräfte** befürworten verbindliche Regelungen zur Kooperation.
- **1/3 der FK** sieht einen spezifischen Qualifizierungsbedarf hinsichtlich eines inklusiven Kinderschutzes.
- **die Hälfte der befragten FK** wünschen sich klare Regelungen zum Einbezug von von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern

Befunde Hochproblematische Kinderschutzverläufe

- Die Zusammenarbeit von Verfahrensbeteiligten wird von Betroffenen überwiegend negativ bewertet. Fachkräfte bewerten demgegenüber Zusammenarbeit zu 75 % positiv.

Referenz AG-Diskurs

Die Stärkung der fallübergreifenden Kooperation wird auf Ebene des regionalen Strukturaufbaus angesiedelt.



Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation - Übersicht

- Zukünftig werden Fachkräfte, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, wie zum Beispiel Ärzt*innen oder Lehrer*innen auch eine Rückmeldung erhalten (§ 4 Abs.4 KKG, § 8a)
- Meldende Berufsheimnisträger*innen werden bei Gefährdungseinschätzung im Jugendamt "in geeigneter Weise" beteiligt (§ 8a Abs.1 Satz 2)
- Kindertagespflegepersonen werden in den Schutzauftrag einbezogen durch den Abschluss von Vereinbarungen (§ 8a Abs. 5)
- Sämtliche in einer Familie Tätigen sind an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen - also bspw. Suchtberatungsstellen/Förderschulen (§ 36)
- Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit Gesundheitswesen, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichten (§ 50 Abs.2), Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteur*innen im Kinderschutz

Schnittmenge zu Fremdunterbringung:

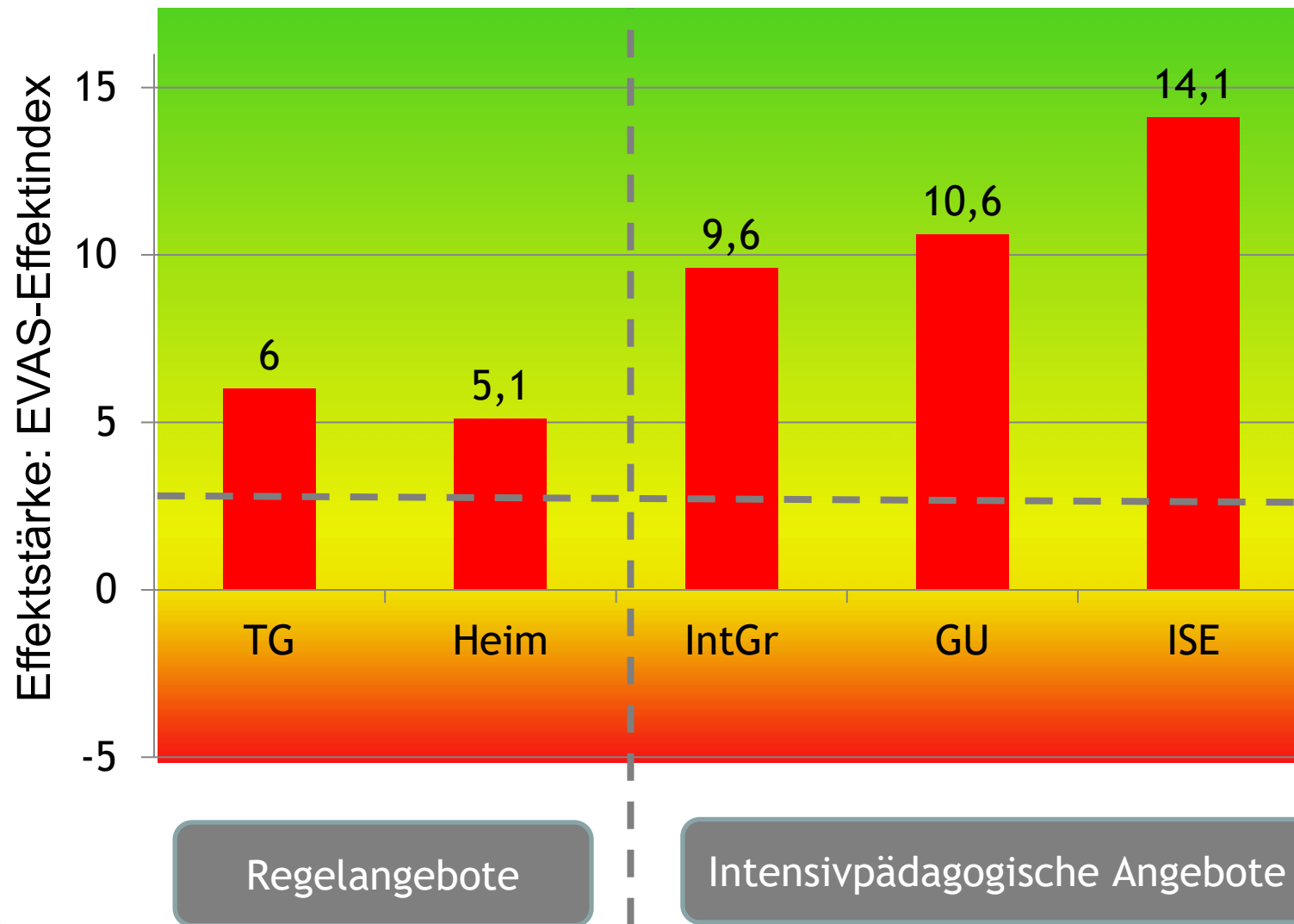
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (und Auslandsmaßnahmen § 38)
- Betriebserlaubnisverfahren - erweiterte Anforderungen
 - Neues Kriterium: Zuverlässigkeit des Trägers (Jugendhilfebezogene Indizien für Unzuverlässigkeit in § 45 Abs.2 Satz 3)
 - Gewährleistung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt
 - Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung
 - Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeit innerhalb und außerhalb der Einrichtung
 - Pflicht zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung
- § 45 a neu: Einrichtungsbegriff wird definiert
- Prüfung grundsätzlich vor Ort; unangekündigt möglich (§ 46 Abs.2)

Fremdunterbringung

Fremdunterbringung - Übersicht

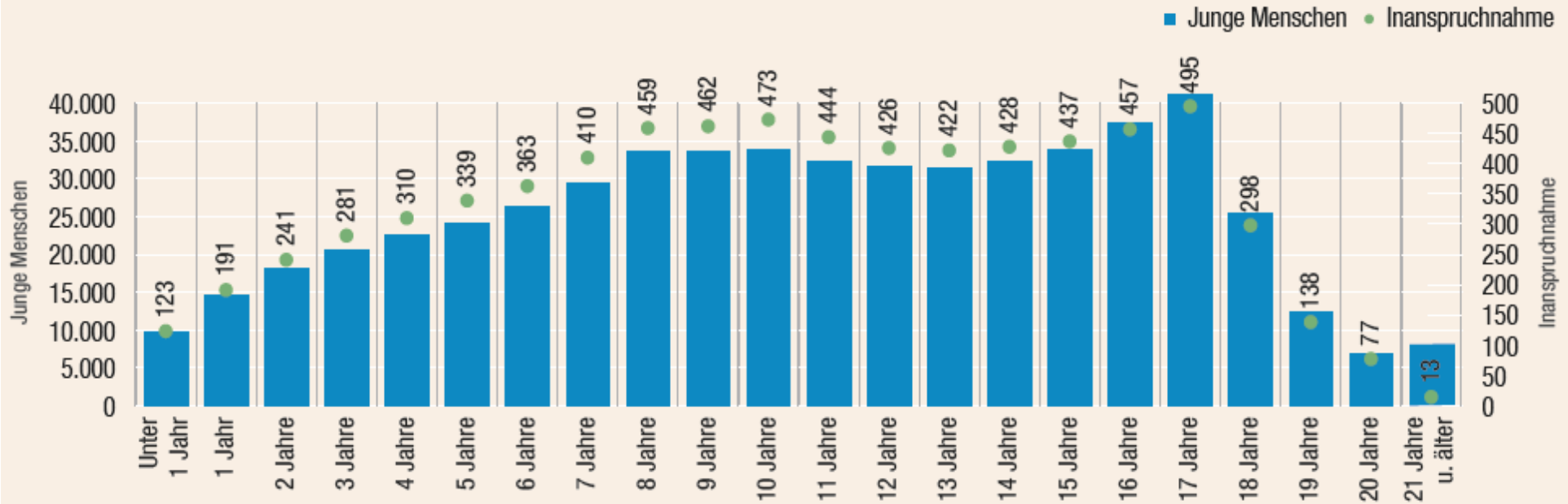
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (und Auslandsmaßnahmen § 38)
- Betriebserlaubnisverfahren - erweiterte Anforderungen
 - Neues Kriterium: Zuverlässigkeit des Trägers (Jugendhilfebezogene Indizien für Unzuverlässigkeit in § 45 Abs.2 Satz 3)
 - Gewährleistung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt
 - Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung
 - Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeit innerhalb und außerhalb der Einrichtung
 - Pflicht zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung
- § 45 a neu: Einrichtungsbegriff wird definiert
- Prüfung grundsätzlich vor Ort; unangekündigt möglich (§ 46 Abs.2)
- Eltern ohne Personensorge: neuer Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind, wenn das Kind außerhalb der Familie untergebracht ist (§ 37 Abs.1)
- Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist (sog. Dauerverbleibensanordnung)

Individualpädagogik (insbes. Auslandsmaßnahmen): Voraussetzungen erschwert



HxE-Inanspruchnahme und Alter

ABB. 2.6: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährlige) nach Altersjahren (Deutschland; 2016; andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährlige 2016; eigene Berechnungen

➔ Hilfen für junge Erwachsene sind erheblich unterrepräsentiert

CARE LEAVER

Stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit

Empfehlungen:

- **Aufrechterhaltung von Kontakten und Beziehungen;**
- **Einrichtung/Finanzierung offener Anlaufstellen für Care Leaver;**
- **Verbindliche Organisation einer flexiblen Nachsorge durch öffentliche Träger;**
- **regelmäßige Dokumentation der Entwicklung von Care Leavern (Monitoring);**
- **verbindliche Klärung der rechtlichen Zuständigkeit, z. B. Übertragung der Verantwortung an Träger der stationären Hilfe („Lotsenfunktion“).**

CareLeaver

- Reduzierung der Kostenbeiträge von jungen Menschen von max. 75 % auf max. 25 %; Ferienjobs u.a. bleiben unberücksichtigt (§ 94 Abs.6)
- Nachbetreuung über das 18.Lebensjahr hinaus (§ 41a)
- Rückkehroption (allerdings nicht an vorherige Einrichtung gekoppelt) (§ 41)
- Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse (und somit auch CareLeaver) nach § 4a angehören (§ 78).

Prävention im Sozialraum stärken

Ausgewählte Befunde zum Schwerpunktthema „Prävention im Sozialraum stärken“:

Direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

Befunde aus den Interviews:

- **Vielfach Schwellenängste**, sich an das Jugendamt zu wenden
→ Präferenz von **Hilfen ohne Antragsverfahren**
→ **Angst vor Stigmatisierung** und Maßnahmen durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bei hochbelasteten Eltern
- **Junge Menschen schätzen offene Angebote**
→ **Erreichbarkeit und Verfügbarkeit** in ländlichen Gebieten wird bemängelt

Befunde aus den regionalen Fokusgruppen:

- **Kontroverse Diskussion** im Hinblick darauf, ob es ausreichend ist, bestehende Leistungen im Sozialraum besser zu koordinieren oder ob neue Angebotsstrukturen aufgebaut werden müssen.
- Bei den neu zu schaffenden Angeboten werden insbesondere solche zur unmittelbar zugänglichen Krisenintervention für junge Menschen und Familien im Sozialraum hervorgehoben.



Befunde aus den standardisierten Befragungen:

- **50 % der Adressatinnen/Adressaten** geben an, die Angebote, die sie nutzen, gut erreichen zu können.
- **61 % der FK** sind der Ansicht, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung mehr niedrigschwellige, ambulante Hilfezugänge und -angebote im unmittelbaren sozialen Umfeld der Menschen geschaffen werden sollten.
- **42 % der FK** meinen, dass hierzu die Jugendhilfeplanung gestärkt werden sollte, um den Anforderungen einer sozialräumlich ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden.
- **60 % der FK** bekräftigen, dass Angebote zur niedrigschwelligen Krisenintervention ausgebaut und Regelungen hierfür geschaffen werden sollten.

Referenz AG-Diskurs

Es zeichnete sich eine Mehrheit für den Ausbau niedrigschwelliger Hilfezugänge im Sozialraum ab. Damit soll insbesondere schwer erreichbaren Zielgruppen ein direkter Zugang zu Hilfen ermöglicht werden.



Prävention im Sozialraum: Eine Bestandsanalyse in den Hilfen zu Erziehung

Ist der Auf- und Ausbau neuer Angebote notwendig oder die Optimierung der Struktur bestehender Angebote im Sozialraum?

- Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass die Leistungserbringer bereits zentrale zugänglichkeitsfördernde Aspekte umsetzen und aktiv die sozialräumliche Infrastruktur mitgestalten.
- ✓ bereits **zentrale Elemente für eine niedrigschwellige, präventive und sozialraumorientierte Angebotsstruktur vorhanden**

- **Entscheidend für eine erfolgreiche Implementierung:**
 - Schaffung einer gesicherten Finanzierung, die Planungssicherheit und die adäquate Vergütung von Fachpersonal ermöglicht
 - Bedarfsgerechte Steuerung, Koordination und Qualitätssicherung durch die Jugendhilfeplanung
 - Schaffung niedrigschwellige, antragsfreier Hilfezugänge



Gefördert durch die
GlücksSpirale



Übersicht

- **Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen soll ausgeweitet werden** - insbesondere für Kindern von Eltern mit psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung (§ 20). Hierzu sollen Familien **leichter und schneller ortsnahe Hilfe** bekommen. In Notsituationen können sich Eltern an eine **Erziehungsberatungsstelle** oder andere Stelle in ihrer Umgebung wenden und dort unbürokratisch - ohne Antrag und ohne Amt - Hilfe zur Bewältigung ihres Alltags erhalten.
- Umsetzung wird kommunal unterschiedlich sein; insbesondere, aber nicht ausschließlich kommen Erziehungsberatungsstellen in Betracht

Intention des Gesetzgebers: Mehr Prävention vor Ort

„Eltern sollen sich künftig einfacher Hilfe holen können. Eltern mit einer Sucht- oder einer psychischen Erkrankung fällt es oft schwer, Hilfe für sich und ihre Kinder zu holen. Andere Eltern haben Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung. Das führt dazu, dass die vielen guten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gerade bei diesen Familien nicht oder nicht rechtzeitig ankommen. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Eltern in einer kurzfristigen Notsituation, zum Beispiel wenn sie so krank sind, dass sie ihr Kind nicht versorgen und betreuen können, Hilfe bei der Alltagsbewältigung erhalten können: **einfach bei einer Erziehungsberatungsstelle - ohne Antrag beim Jugendamt.** Von dort wird den Familien eine **Fachkraft** oder eine **ehrenamtliche Patin** bzw. ein ehrenamtlicher Pate zur Seite gestellt, um das Kind beispielsweise zur Schule zu bringen, Essen zuzubereiten und bei den Hausaufgaben zu betreuen.“



Prävention im Sozialraum stärken

Direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

§ 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII: **Zusammenwirken** der Einrichtungen und Dienste sowie verbindliche **Netzwerkstrukturen** als **Bestandteil der kommunalen Gewährleistungsverantwortung**

§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII: **Zusammenwirken von Leistungen** in den Lebens- und Wohnbereichen junger Menschen und ihrer Familien ist in der **Jugendhilfeplanung** zu berücksichtigen

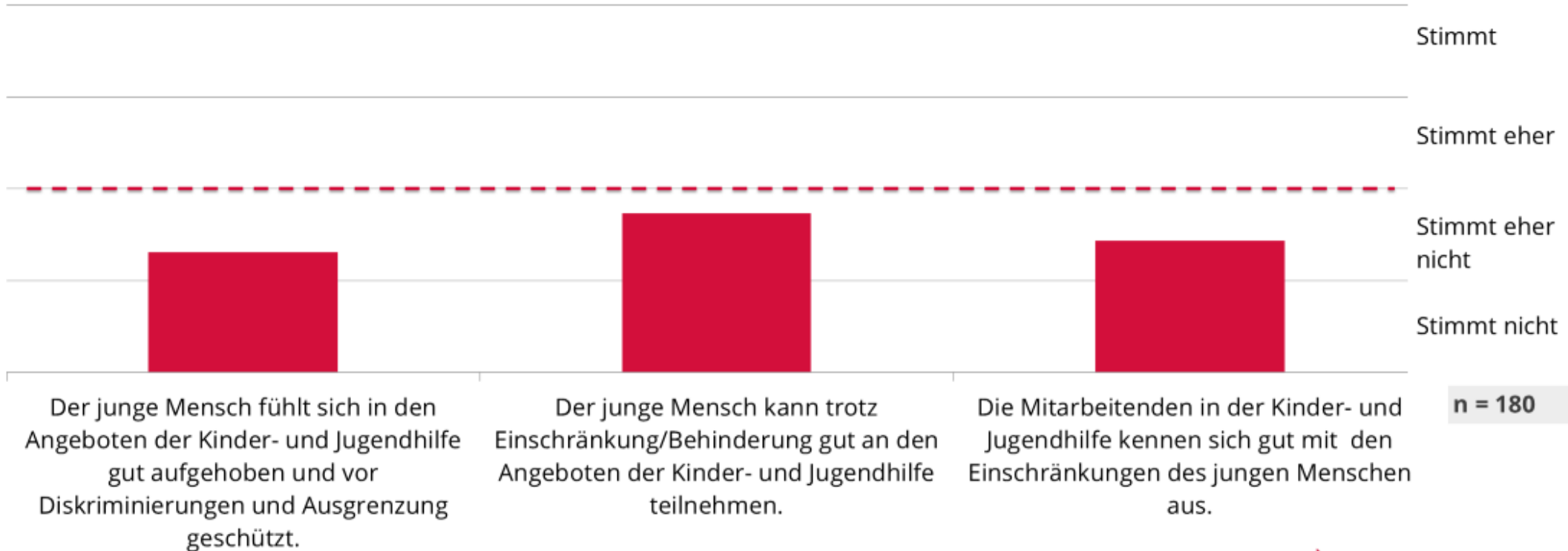
§ 80 Abs. 3 SGB VIII: **Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität niedrigschwelliger Angebote** sowie des Zusammenwirkens mit anderen Leistungen in den Lebens- und Wohnbereichen (entsprechende Maßnahmen müssen in Vereinbarungen mit Leistungserbringer:innen Berücksichtigung finden)



Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

Weiter Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe:

Erfahrungen zur Nutzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten durch junge Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familien



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Hilfen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten mit Beeinträchtigungen bisher eher nicht bedarfsgerecht für sie ausgestaltet.



Erwartungen der Stakeholder zur bedarfsgerechten Ausgestaltung von Hilfen und Angeboten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Sozial- bzw. Eingliederungshilfe

Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	Freie Kinder- und Jugendhilfe	Landesstellen	Medizinische Versorgung	Eingliederungshilfe	Adressatinnen und Adressaten
Inklusive Ausrichtung bestehender Angebote der Leistungserbringer → Qualifizierung von Mitarbeitenden und Systemen					Erarbeitung von Konzepten, um die Förderungen aller jungen Menschen gleichermaßen sicherzustellen
Stärkung der Zusammenarbeit mit der medizinischen Versorgung					
Abbau hochschwelliger Antragsverfahren, um den Zugang zu Hilfen zu erleichtern und die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zu fördern					
			Schaffung bedarfsgerechter Angebote für Kinder mit besonderen Förderbedarfen		
					Ausbau von multidisziplinären Angeboten in denen die Kompetenzen aus mehreren Arbeitsfeldern gebündelt sind

Und außerdem: Denkanstöße aus den qualitativen Erhebungen zum Thema „mehr Inklusion“

Der Inklusionsgedanke sollte sich nicht nur im engen Sinne auf junge Menschen mit Behinderung beziehen, sondern auch auf junge Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund und von Armut betroffene junge Menschen und ihre Familien.

Schutzräume für junge Menschen mit Beeinträchtigungen müssen trotz Inklusion zum Teil erhalten bleiben, um Entwicklungserfolge zu fördern und Diskriminierungserfahrungen zu reduzieren.

Übersicht

- Inklusion ist ab sofort als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe verankert
- grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen → beteiligte Leistungsträger müssen enger und verbindlicher zusammenarbeiten
- Ab 1.1.2024 werden Eltern durch Verfahrenslotsinnen unterstützt (verlässliche Ansprechperson im Jugendamt, die durch das gesamte Verfahren begleitet)
- Ab 1.1.2028 wird Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig sein. Dazu müssen Bundestag und Bundesrat bis 2027 ein Bundesgesetz verabschieden, das die Einzelheiten konkret regelt

KJSG - wie geht's weiter?

SGB VIII-Novellierung

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken
- Prävention im Sozialraum stärken
- Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion“
- Bessere Beteiligung der Betroffenen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

- 2024: Verfahrenslotsen
- 2028: Gesamtzuständigkeit
- Ab sofort:
Ausgestaltung der neuen Regelungen vor Ort → Koproduktion von öffentlicher und freier Jugendhilfe

Weitere Informationen

IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

Saarstraße 1

55122 Mainz

Annastr. 66a

45130 Essen

Tel.: 0 61 31 - 94 79 7 - 0

Fax: 0 61 31 - 94 79 7 - 77



institut@ikj-mainz.de



www.ikj-mainz.de, www.ikj-akademie.de



www.facebook.com/IKJMainz

